



Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungsaufträge

Ausgabe 2025

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung.
- 1.2 Wer der Auftraggeberschaft ein Angebot einreicht (Beauftragte), akzeptiert damit vorliegende AVB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Auftraggeberschaft bzw. die Ausschreibungsunterlagen erstellt.
- 2.2 Die Beauftragte weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfälliger Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

3 Ausführung

- 3.1 Die Beauftragte verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Die Beauftragte informiert die Auftraggeberschaft regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 3.3 Der Auftraggeberschaft steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist die Beauftragte zur Vertretung der Auftraggeberschaft nicht ermächtigt.

4 Einsatz von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen

- 4.1 Die Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter/-innen ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie ersetzt auf Verlangen der Auftraggeberschaft innert nützlicher Frist Mitarbeiter/-innen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder in anderer Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

- 4.2 Die Beauftragte tauscht die eingesetzten Mitarbeiter/-innen nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberschaft aus. Die Auftraggeberschaft darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

5 Beizug von Dritten

- 5.1 Die Beauftragte darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferantinnen, Subunternehmungen, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberschaft beiziehen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- 5.2 Die Beauftragte überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den vorliegenden Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht), 11 (Geheimhaltung) und 12 (Datenschutz und Datensicherheit) sowie Schutz der Informatikmittel vor Cyberangriffen und Meldepflicht im Ereignisfall (vgl. Ziffer 12 der Vertragsurkunde).

6 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

- 6.1 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Beauftragte die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 6.2 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Beauftragte die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 6 BöB (SR 172.056.1) bzw. Anhang 3 IVöB 2019 ein.
- 6.3 Entsendet die Beauftragte Arbeitnehmer/-innen aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20) einzuhalten.

- 6.4 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Beauftragte die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts ein; namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.1), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), das Waldgesetz (WaG; SR 921.0) und das Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) sowie die darauf basierenden Verordnungen.
- 6.5 Für Leistungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, hält die Beauftragte die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, mindestens aber die für ihre Leistung relevanten Umweltabkommen gemäss Anhang 2 VöB (SR 172.056.11) bzw. Anhang 4 IVöB 2019.
- 6.6 Die Beauftragte ist verpflichtet, die Anforderungen gemäss den Ziffern 6.1 bis 6.5 hiervor vertraglich auf Ihre Subunternehmungen zu überbinden.
- 6.7 Verletzt die Beauftragte direkt oder eine ihrer Subunternehmungen Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 6, so schuldet die Beauftragte eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen bzw. im Falle von Dauerverträgen der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung, bei kürzerer Restlaufzeit der Vergütung der vergangenen 12 Monate, mindestens jedoch CHF 3'000 je Verletzungsfall, insgesamt aber höchstens CHF 100'000 pro Vertrag; im Falle eines Rahmenvertrags gilt diese Obergrenze einmalig für das gesamte Vertragsverhältnis. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Beauftragte nicht von der Einhaltung vertraglicher Pflichten.

7 Vergütung

- 7.1 Die Beauftragte erbringt die Leistungen:
- nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
 - zu Festpreisen.
- 7.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sie umfasst insbesondere alle vertraglich vereinbarten Nebenleistungen, Material-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Übertragung bzw. Nutzung von Rechten, Dokumentation, Sekretariats- und Infrastrukturkosten (Gemeinkosten), Spesen, Gebühren und öffentliche Abgaben. Eine geschuldete Mehrwert- bzw. Einfuhrsteuer ist zusammen mit der Vergütung geschuldet, ist jedoch in Angebot, Vertrag und Rechnung stets separat.
- 7.3 Die Beauftragte stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

8 Haftung

- 8.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 8.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferantinnen, Subunternehmungen, Substituten) wie für ihr eigenes.

9 Schutzrechte

- 9.1 Die Beauftragte überträgt der Auftraggeberschaft alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.
- 9.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Beauftragten. Sie erteilt der Auftraggeberschaft ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.
- 9.3 Die Beauftragte gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen von Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der Auftraggeberschaft daraus entstehen.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 10.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Auftraggeberschaft, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Adresse der Beauftragten, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und des Vertragsbeginns sowie der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGO; SR 152.3).
- 10.3 Ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberschaft darf die Beauftragte mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Auftraggeberschaft besteht oder bestand, nicht werben und die Auftraggeberschaft auch nicht als Referenz angeben.

10.4 Verletzt die Beauftragte die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der Auftraggeberschaft eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen bzw. im Falle von Dauerverträgen der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung, bei kürzerer Restlaufzeit der Vergütung der vergangenen 12 Monate, insgesamt aber höchstens CHF 50'000 pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung vertraglicher Pflichten.

10.5 Unabhängig von diesen Geheimhaltungsvereinbarungen können die Auftragnehmerin und für sie handelnde Personen als Hilfspersonen einer Behörde qualifiziert werden und damit dem Amtsgeheimnis unterstehen. Dessen Verletzung ist gemäss Art. 320 StGB strafbar.

11 Datenschutz und Datensicherheit

11.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der am Ort der Leistungserbringung anwendbaren schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

11.2 Werden der Beauftragten im Rahmen der Vertragserfüllung besonders schützenswerte Daten der Auftraggeberschaft zur Verfügung gestellt, so ist die Beauftragte verpflichtet, diese nach Beendigung des Vertrages auf Primär- als auch auf Sekundärmedien (Test- oder Backup-Medien etc.) unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung der Daten hat spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrags und nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu erfolgen. Sie wird der Auftraggeberschaft auf Anfrage schriftlich bestätigt. Unterliegt die Beauftragte einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, so hat die Löschung oder Vernichtung der dieser Aufbewahrungspflicht unterstehenden Daten spätestens innert 6 Monaten nach deren Ablauf zu erfolgen.

11.3 Ein allfälliges Recht der Auftraggeberschaft zur Auditierung der Sicherheitsmassnahmen der Beauftragten betreffend Datenschutz und Datensicherheit bildet Gegenstand einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

12 Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

13 Abtretung und Verpfändung

Die Beauftragte darf Forderungen gegenüber der Auftraggeberschaft ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.